

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31-1003/9-II/7/87 (25)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982
geändert werden;
Begutachtung;

z.Z. vom 19. August 1987,
Zl. 34.401/9-2/87

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:
MR Dr. Muhr

An den
Herrn Präsidenten des
Nationalrates

W i e n

| | |
|---------------|------------------|
| GESETZENTWURF | |
| Zl. 58 | GEZ 87 |
| Datum: | 7. OKT. 1987 |
| Verteilt: | 8.10.1987 Rosner |

St. Hajek

Im Sinne der Entschliebung des Nationalrates betreffend die Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen in der Anlage seine Stellungnahme zu dem vom 19. August 1987, Zl. 34.401/9-2/87, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden, in 25facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlagen

25 Kopien

5. Oktober 1987

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lacina

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1003/9-II/7/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden;

z.Z. vom 19. August 1987,

Zl. 34.401/9-2/87

Himmelfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433

Durchwahl 1819

Sachbearbeiter:

MR Dr. Muhr

An das
Bundesministerium für Arbeit
und Soziales

W i e n

Zur do. Note vom 19. August 1987, Zl. 34.401/9-2/87, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsmarktförderungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz BGBl. Nr. 638/1982 geändert werden, nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I Ziff. 2 (§ 24 Abs. 1, § 34 Abs. 1 und § 39 Abs. 2 AMFG)

Gegen die Anhebung der diesbezüglichen Wertgrenzen bestehen vom budgetären Standpunkt gravierende Bedenken. Zu einem stützen sich die Bedenken auf die bisherigen Erfahrungen des BMF im Zuge der aktenmäßigen Mitbefassung. Zum anderen konterkariert die Erhöhung der Wertgrenze die im gegenwärtigen Zeitpunkt anzustrebende Flexibilisierung bei der Budgetierung bzw. beim Budgetvollzug und erschwert insbesondere die Monatskreditbewirtschaftung. Überdies wird hiedurch die Funktion des Beirates für Arbeitsmarktpolitik neuerlich beachtlich relativiert.

2. Zu Art. I Ziff. 4 bzw. Art. I Ziff. 6 (§ 25 Abs. 1, § 25a-c AMFG) bzw. Art. III

Die in der Novelle vorgesehene Neuregelung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes stellt im Hinblick auf die bisherigen Leistungsansprüche im Bereich der Arbeitslosenversicherung, der Unfallversicherung und der

- 2 -

Pensions- und Krankenversicherung eine Leistungsverbesserung dar, die sowohl dem Pkt. 11 als auch dem Pkt. 17 des Sparkataloges vom 8. September 1987 widerspricht, wonach keine budgetwirksamen Leistungsverbesserungen mehr in Angriff zu nehmen sind und überdies der Bereich der Arbeitsmarktförderung mit dem Ziel durchforstet werden soll, Einsparungen zu erreichen. Der ggstl. Vorschlag führt jedoch eindeutig zu Mehraufwendungen bei Kapitel 15, Kapitel 16 sowie auch bei Kapitel 18 (im Rahmen des Familienlastenausgleiches im Zusammenhang mit der Verbesserung beim Wochenlohnbezug). Diese Punkte wären daher aus budgetären Gründen zurückzustellen. Über den Administrationsbereich allenfalls zu erzielende Einsparungsergebnisse können angesichts der angespannten Budgetlage weder vom haushaltsrechtlichen Standpunkt noch nach den Punkten 11 und 17 des Sparkatalogs als Begründung für Leistungsverbesserungen herangezogen werden.

2a. Zu § 45 (2)

Hier wird folgende Formulierung empfohlen:

"Dem Bundesrechenamt obliegt nach Maßgabe seiner maschinellen und personellen Ausstattung die Mitwirkung bei der Berechnung und Zahlbarstellung der Förderungen nach §§ 19 u. 20 dieses Bundesgesetzes, soweit dies der Einfachheit, Zweckmäßigkeit und Kostenersparnis dient. Die AIVG-Auszahlungsverordnung (BGBl.Nr. 105/1984) ist sinngemäß anzuwenden."

3. Zu Art. II

Hier hätte im Sinne des Sparkataloges vom 8. September 1987 ua. die Verlängerung des § 39a AMFG nur bis zum Ablauf des Jahres 1988 zu erfolgen.

5. Oktober 1987

Der Bundesminister:

Dkfm. Lacina

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

